

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0565/24/4-BA

Beschwerdeführerin:

Beschwerdegegnerin:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 8**

Datum des Beschlusses: **18.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 13.05.2024 einen Beitrag, in dem es um eine Bürgerinitiative geht, die einen Windpark verhindern will. Sie sei im Internet auf vielen Kanälen unterwegs, darunter auch das Mitglied „Lucky Luke“, eine sehr aktive Leserbriefschreiberin, deren Klarnamen die Redaktion nennt. Aus einem ihrer Schreiben wird sie zitiert: *„Bald wird das Trinkwasser vermehrt belastet sein durch den massiven 415 000 m² Bodenaushub und die Ewigkeitschemikalien PFOA GenX und jetzt dann neu SF6“.*

Hier würden Behauptungen aufgestellt, die richtigzustellen seien, so der Redakteur: Die Frau schreibe von 415.000 Quadratmetern, es gehe aber um Bodenaushub, also Kubikmeter. Diese Mengenzahl sei bezogen auf 40 Windräder. Aktuell drehe es sich noch um 29 Rotoranlagen, die noch gebaut werden könnten.

Wie mit dem Bodenaushub verfahren werde, sei noch unklar. Wenn das Material im Forst verbleibe, gebe es keine Belastung, weil nur eine Verlagerung in einem Gebiet stattfinde, das gleich hoch kontaminiert sei. Und hier seien Aktivkohle-Reinigungsanlagen fürs Trinkwasser angeschlossen. Sollte ein Abtransport stattfinden, bestehe die gesetzliche Verpflichtung, den Aushub so zu deponieren, dass keine weitere Verunreinigung stattfinden könne.

II. Beschwerdeführerin ist die genannte Leserbriefschreiberin mit dem Social-Media-Namen „Lucky Luke“. Sie macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 12 und 16 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: *Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Auflösung des Pseudonyms auf Facebook und den Vortrag*

zur Falschberichterstattung und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex.

Die Beschwerdeführerin kritisiert insoweit, in dem Artikel sei auf ihren Social-Media-Post verwiesen worden mit Screenshot und Bild von ihr. Der Redakteur habe dabei ihren kompletten Vor- und Nachnamen in Verbindung mit ihrem Social-Media-Profilnamen „Lucky Luke“ genannt. Seinen Versuch, sie damit zu kompromittieren mahne sie aufs Schärfste an. Diese Vorgehensweise entspreche keiner journalistischen Arbeit. Sie verurteile die Verletzung ihrer Privatsphäre.

Weiter wirft sie dem Redakteur mangelnde Recherche vor, da es an ihrem Facebook-Post außer einem Tippfehler (m3 statt m2) nichts zu beanstanden gebe. Der Redakteur habe selbst die Anzahl der WKAs falsch angegeben – derzeit seien es 27 und nicht 29. Auch der Umstand, dass der belastete Bodenaushub durch Ausgrabungen das Trinkwasser mittels Sickerwasser erneut belasten werde, scheine ihm nicht bekannt zu sein. Hierzu gebe es Untersuchungen, deren Quellen sie gerne nachreichen könne. Sie habe sich bei der Anzahl der WKAs rein auf die Angaben des Projektierers bezogen, der immer noch mit 40 Stück werbe.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt die stellvertretende Chefredakteurin mit, man halte den Vorwurf für unbegründet. Die öffentliche Stellungnahme der Beschwerdeführerin auf Facebook sei für jeden einsehbar gewesen. Sie sei eine bekannte Aktivistin und eine der aktivsten Gegnerinnen des Windparks.

Auf der Facebook-Seite „Gegenwind [Ortsname]“ sei der Beschwerdeführerin alias „Lucky Luke“ mit Attacken gegen den Redaktionsleiter des lokalen Anzeigers und die Lokalredakteurin alles andere als zurückhaltend.

Ihr Redakteur habe auf einen Facebook-Eintrag der Beschwerdeführerin redaktionell Bezug genommen, in dem Unwahrheiten verbreitet worden seien. Für die Transparenz des Lesers sei diese Vorgehensweise aus ihrer Sicht wichtig. Das gehöre zu einer offenen Debatte.

Zum Pseudonym: Dass die Beschwerdeführerin „Lucky Luke“ sei, wisse jeder, der die Aktivitäten von „Gegenwind“ verfolge, weil sie regelmäßig unter ihrem Aliasnamen ihre Freude verbreite, wenn einer ihrer zahlreichen Leserbriefe veröffentlicht worden sei und werde. Und ihre Gegenwind-Freunde adressierten den Dank für ihr Engagement unter ihrem Klarnamen. Was also an dessen Nennung kompromittierend sein solle, könne man nicht nachvollziehen.

Inhaltlich sei die Beschwerdeführerin mit ihren Aussagen zu PFOA im Irrtum, was ihr der Redakteur der Beschwerdegegnerin auch schon im persönlichen Gespräch erläutert habe. Die genannten Zahlen der Windräder habe sich im Laufe der Monate geändert – von 40 auf 29 auf aktuell 27 – und es würden wohl nochmals weniger werden. Die Zahl 29 entspreche dem seinerzeitigen Wissensstand am Tag der Veröffentlichung.

Zum Vorwurf der Meinungsbildung: Das sehen man auch als ihre Aufgabe an – in Kommentaren, natürlich nicht in den Berichten. Meinungsbildung wiederum betrieben ja auch die Gegner in ihren Leserbriefen sowie „Gegenwind“ selbst in Stellungnahmen und Presseerklärungen, die die Lokalredaktion in Vielzahl veröffentlicht habe.

Man hoffe, dass sich der Fall damit erledigt habe.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex, namentlich den Ziffern 2 und 8.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der Beschwerdeführerin nach Ziffer 8 des Pressekodex liegt nicht vor. Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass die Beschwerdeführerin eine bekannte Aktivistin und eine der aktivsten Gegnerinnen des Windparks ist, die sowohl unter ihrem Social-Media-Profilnamen „Lucky Luke“ als auch unter ihrem Klarnamen im öffentlichen Diskurs auftritt, was auch bekannt ist. Insoweit hat sie hinzunehmen, dass die Redaktion hier neben ihrem Profil- auch ihren realen Namen nennt. Hier überwiegt das öffentliche Informationsinteresse die berechtigten Interessen der Beschwerdeführerin.

Eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex ist zu verneinen. Die Beschwerdegegnerin hat darlegen können, dass die Zahl von 29 Windrädern dem seinerzeitigen Wissensstand am Tag der Veröffentlichung, auf den es für die Beurteilung der Einhaltung der Sorgfalt ankommt, entspricht. Auch im Übrigen war kein Sorgfaltsverstoß ersichtlich.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 - Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

